

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und des 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) (GV NRW S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 05/13), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender S. 3 eingefügt:

„In Grundlagenfächern können Teilprüfungen auch durch eine häusliche Arbeit mit mündlichem Vortrag abgelegt werden.“

2. In § 5 Abs. 1 werden anstelle von Satz 3 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Anmeldung zu häuslichen Arbeiten mit mündlichem Vortrag in Grundlagenfächern erfolgt am Ende der ersten Vorlesungswoche. Die Anmeldung für die Ferienhausarbeiten der Zwischenprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Häusliche Arbeiten mit mündlichem Vortrag in den Grundlagenfächern können auch während der Vorlesungszeit ausgegeben werden.“

4. In § 8 Abs. 4 wird „§ 28“ durch „§ 29“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

„je einer Semesterabschlussklausur oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag aus zwei mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts, davon je eine Leistung in einer geschichtlichen und in einem philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagenfach (je 3 Credits)“

6. § 18 c) erhält folgende Fassung:

„Strafrecht:

- „Strafrecht I (Grundlagen, Lehre von der Straftat I) (4 SWS/6 Credits)
- Strafrecht II (Lehre von der Straftat II, Straftaten gegen Leib und Leben) (4 SWS/6 Credits)
- Strafrecht III (Weitere Straftaten gegen Rechtsgüter des Einzelnen) (2 SWS/3 Credits)
- Strafrecht IV (Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit) (2 SWS/3 Credits)

- Strafrechtsverfahrensrecht (2 SWS/3 Credits)“

7. In § 22 Abs. 2 unter 5. entfällt Punkt „5.3 Strafrecht“

8. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen mindestens einer häuslichen Arbeit nachweisen kann.“

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer Semesterabschlussklausur oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag aus einer zweistündigen Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits),
- b) einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) (9 Credits),
- c) Semesterabschlussklausuren aus den anderen in den Studienplänen genannten Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits). Jede einzelne Klausur ist Teilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(2) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) können nur in solchen Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktfachs angeboten werden.

(3) Der Prüfling kann sich zu allen Teilprüfungen nur einmal und nur in dem in Abs. 1 bestimmten Umfang anmelden.“

10. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen nach § 26 Abs. 1 Buchst. a) bis c) versucht und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Teilprüfungen nach § 26 Abs. 1 Buchst. a) und c) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.“

11. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Lehrveranstaltung, in der der Prüfling die Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 26 Abs. 1 Buchst. a bis c) zugelassen werden.“

Artikel II Übergangsvorschriften

(1) § 17 Abs. 2 Buchst. a) in der Fassung dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, soweit Leistungen in zwei Grundlagenveranstaltungen verlangt werden. Für sie gilt insoweit § 17 Abs. 2 Buchst. a) in der bisherigen Fassung.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung zum Schwerpunktfach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Strafrecht“ zugelassen wurden, gilt weiterhin § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 5.3 in der bisherigen Fassung.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bedingt zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen waren, können nach ihrer Wahl gemäß § 24 Abs. 2 in der Fassung dieser Änderungsordnung oder gemäß § 24 Abs. 2 in der bisherigen Fassung endgültig zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles